

Rechtliche Aspekte der Umwelthygiene

Von Min.-Rat Dr. Richard Havlasek

Vor näherer Befassung mit den rechtlichen Aspekten der Umwelthygiene scheint es geboten, diesen Begriff selbst näher zu untersuchen und ihn inhaltlich zu bestimmen. Der Begriff wird vielfach synonym mit dem Ausdruck Umweltschutz verwendet.

Im internationalen Sprachgebrauch, so etwa im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation, finden wir den Begriff „Environmental Sanitation“ und in jüngerer Zeit die Bezeichnung „Environmental Health“. Eine Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation, die im Jahre 1950 zusammengetreten ist, umschrieb diesen Begriff mit „Maßnahmen, in bezug auf alle jene Faktoren im Bereich der Umgebung der Menschen, die einen schädlichen Einfluß auf seine körperliche Entwicklung, seine Gesundheit und sein Fortleben ausüben können“. Sie führt dann beispielsweise einige Bereiche an, auf die sich diese Maßnahmen erstrecken. In dieser Aufstellung werden Maßnahmen zur einwandfreien Abfallbeseitigung, Sicherstellung der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Gewährleistung von sanitär entsprechendem Wohnraum, Versorgung mit gesundheitlich einwandfreien Lebensmitteln, Maßnahmen der persönlichen Hygiene, Vorsorge für die Reinhaltung der Luft sowie entsprechende atmosphärische Bedingungen in Arbeits- und Wohnstätten und schließlich überhaupt Vorsorge hinsichtlich der besseren Arbeits- und Lebensbedingungen in bezug auf Betriebsstätten, Wohnräume, Straßen und die allgemeine Umgebung der Menschen angeführt. In der von der Beratenden Versammlung des Europarates am 30. September 1969 beschlossenen Empfehlung 562, die sich mit der Behördenorganisation auf dem Gebiete der Umwelthygiene befaßt, werden der Umwelthygiene neben Maßnahmen in bezug auf den Wohnraum, die einwandfreie Beschaffenheit und Reinheit von Lebensmitteln, die Verhütung von Luft- und Wasserverschmutzung, die Lärmbekämpfung

und die einwandfreie Besorgung von Abfällen auch Maßnahmen hinsichtlich der Gesundheit und Wohlfahrt der Dienstnehmer zugezählt. Eine präzise Umschreibung des Begriffes der Umwelthygiene findet sich auch hier nicht. Es wird daher notwendig sein, im Rahmen der künftigen Arbeiten den Begriff inhaltlich genauer zu durchleuchten und abzugrenzen.

Bei all den Überlegungen sollte der Gedanke im Vordergrund stehen, daß *das zu schützende Rechtsgut die Gesundheit des Menschen selbst* ohne besondere Beziehung auf dessen speziellen Beruf, Alter und dergleichen sein soll. Hierdurch wäre eine Abgrenzung gegenüber anderen Gebieten erleichtert.

Definition der Umwelthygiene

Vom Blickwinkel der Volksgesundheit aus würde ich daher als Umwelthygiene die Summe aller jener Maßnahmen verstehen, die die Gesundheit des Menschen vor den nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Faktoren seiner Umwelt schützen, die er selbst hervorruft.

Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß die Umwelthygiene verfassungsrechtlich ein überaus komplexer Begriff ist, der Tätigkeiten auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten umfaßt.

Ich möchte mich nun einzelnen Bereichen der Umgebungshygiene zuwenden, die in der letzten Zeit in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt worden sind. Es sind dies die Reinhaltung der Gewässer, die Lärmbekämpfung und die Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung.

Gewässerschutz

Das Gebiet des *Gewässerschutzes* ist nach den Bestimmungen unserer Bundesverfassung kompetenzmäßig wesentlich durch Artikel 10, Absatz 1 Z. 10 erfaßt, wonach das Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Als ma-

terierellrechtliche Vorschriften auf Grund dieser Kompetenztatbestände kommt vor allem das *Wasserrechtsgesetz* 1959, BGBl. Nr. 215, i. d. F. des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, in Betracht. Hier sind insbesondere die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer zu erwähnen. Aber auch in sonstigen Bundesvorschriften, die sich auf andere Kompetenztatbestände des Art. 10 stützen, findet der Gewässerschutz Berücksichtigung, so im *Berggesetz*, BGBl. Nr. 73/1954, das den Bergbauberechtigten verpflichtet, Gewässer und Heilquellen vor jeder Beeinträchtigung durch den Bergbau zu sichern, in der *Straßenverkehrsordnung* 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der *Tankfahrzeugverordnung* 1967, BGBl. Nr. 400/1967, und in den §§ 27, 37 und 38 des *Strahlenschutzgesetzes*, BGBl. Nr. 227/1969, wonach das Wasser vor radioaktiver Verunreinigung geschützt werden soll. Außerdem wird durch die *Gewerbeordnung* in gewisser Hinsicht der Gewässerschutz ebenfalls umfaßt. An *landesrechtlichen* Vorschriften sind die *Bauordnungen* zu erwähnen, die Regelungen hinsichtlich von Brunnen sowie von Senk-, Sicker- und Düngegruben enthalten. Endlich nehmen einzelne Landesgesetze über *Naturschutz, Raumordnung und Landesplanung* sowie das *Campingplatzwesen* gleichfalls auf den Gewässerschutz Bedacht. Maßnahmen hinsichtlich der Abwasserversorgungsanlagen sieht das *Wasserbautenförderungsgesetz*, BGBl. Nr. 34/1948, i. d. F. der Novelle BGBl. Nr. 299/1969, vor.

Soweit die kurze beispielsweise Aufzählung der auf dem Gebiete des Gewässerschutzes bestehenden Rechtsvorschriften.

Lärmbekämpfung

Was die Angelegenheiten der *Lärmbekämpfung* bzw. die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Lärm betrifft, auf die gerade das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Gesundheitsbehörde vielfach angesprochen wurde, ist zunächst zu bemerken, daß das

Bundesverfassungsgesetz einen eigenen Tatbestand nicht kennt, der diese Angelegenheit zum Gegenstand hat. Damit ist, wie die Bundesregierung in Behandlung einer Eingabe des österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung im Jahre 1963 (Note des BKA vom 3. Mai 1963, Zl. 121.678-2a/1963) festgestellt hat, jedoch nicht gesagt, daß alle mit der Bekämpfung und Verhütung von Lärm in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zufolge der Generalklausel des Art. 15 B.-VG. hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Es ist vielmehr so, daß die in den Art. 10 bis 14 des B.-VG. angeführten Tatbestände daraufhin zu untersuchen sind, ob und inwieweit sie derartige Regelungen begrifflich einschließen. Nur insoweit dies nicht der Fall ist, sind die Länder nach Art. 15 B.-VG. für die Maßnahmen zuständig.

Bei den Maßnahmen, die einer Gefährdung des Menschen durch Lärmeinwirkung vorbeugen sollen, handelt es sich weithin um polizeiliche Maßnahmen. Sie sind in der Regel einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuzuordnen, da sich ihre Wirkung gegen spezifische Gefahren wendet, die einer solchen Materie entsprechen. Sind die Maßnahmen keiner bestimmten Verwaltungsmaterie zuzuordnen und dienen sie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, fallen sie unter den *Begriff der allgemeinen Sicherheitspolizei* im Sinne des Art. 10, Abs. 1 Z. 7 B.-VG.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Anfang 1966 versucht, die in den verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zusammenzustellen, welche sich auf Maßnahmen der Lärmbekämpfung beziehen. Ich möchte nur einige der wichtigsten anführen:

An Bundesvorschriften kommen hier etwa die auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. „*Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie*“ gegründeten Bestimmungen der *Gewerbeordnung* in Betracht. Außerdem enthalten das *Kraftfahrzeuggesetz* und die *Kraftfahrverordnung*, die *Straßenverkehrsordnung* und

auch die *Seenverkehrsordnung* der Lärmverhütung dienende Bestimmungen. Auch in landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere den *Bauordnungen* und im *Naturschutzrecht* finden sich Bezugnahmen auf die Lärmbekämpfung.

Auf dem Gebiete des *Zivilrechtes* darf die Bestimmung des Paragraphen 364 *ABGB* nicht unerwähnt bleiben. Als sicherheitspolizeiliche Vorschrift ist schließlich der Straftatbestand der *ungebührlichen Erregung störenden Lärms gemäß Art. VIII Abs. 1 lit. a* des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen anzuführen.

Bei dieser Gelegenheit darf daran erinnert werden, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu Beginn des Jahres 1966 im Auftrag des damaligen Bundesministers Proksch den Entwurf eines eigenen Lärmschutzgesetzes ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt hat. Laut den Erläuterungen hatte der Entwurf zum Ziel, „die vorhandenen Lücken der bestehenden bezüglichen Gesetzgebung zu schließen und die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten der Lärmbekämpfung abzurunden“. Die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen führten dazu, daß dann der Gedanke, ein allgemeines Lärmschutzgesetz zu schaffen, nicht weiter verfolgt wurde. Ob eine Lösung des Problems der Lärmbekämpfung in genereller Weise legistisch möglich ist, wird allenfalls noch zu untersuchen sein.

Luftreinhaltung

Was die Fragen der *Luftreinhaltung* anlangt, besteht hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten sinngemäß die gleiche Situation wie bei den Angelegenheiten der Lärmbekämpfung, d. h., daß das Bundesverfassungsgesetz einen eigenen Kompetenztatbestand „Maßnahmen zur Verhütung von Luftverunreinigungen“ nicht kennt. Als Anknüpfungspunkt für eine Tätigkeit des Bundes bieten sich im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte sogenannte Versteinerungstheorie etwa die Kompetenztatbestände

„*Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie*“, (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG.), „*Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt*“ sowie „*Kraftfahrwesen*“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG.) und „*Bergwesen*“ sowie „*Forstwesen*“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.) an. Außerdem ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Kompetenztatbestandes „*Gesundheitswesen*“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG.) eine weitere Grundlage für Regelungen des Bundes.

Auch auf diesem Gebiet hat es das Bundesministerium für soziale Verwaltung unternommen, Anfang 1966 die in den verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Maßnahmen gegen Luftverunreinigung zusammenzustellen.

Aus dieser Zusammenstellung seien nur einige der wesentlichsten Normen angeführt. Es sind dies die *Gewerbeordnung*, das *Berggesetz* und die allgemeine *Bergbaupolizeiverordnung*, das *Kraftfahrzeuggesetz* und die *Straßenverkehrsordnung*, die *Seenverkehrsordnung* und das *Heilvorkommen- und Kurortgesetz*. Schließlich dienen auch die Bestimmungen des *Strahlenschutzgesetzes* aus dem Jahre 1969 dem Schutz vor Verunreinigung der Luft durch radioaktive Substanzen.

Neben den Bundesvorschriften enthalten verschiedene Vorschriften der Länder Bestimmungen, die der Luftreinhaltung dienen. Es kommen hier insbesondere die *Bauordnungen in Betracht*.

Im Bereich des Zivilrechts findet gleichfalls der bereits angeführte *Paragraph 364 ABGB* auf den Schutz vor Luftverunreinigung Anwendung.

Ich möchte noch einmal betonen, daß diese Aufzählung der Rechtsnormen, die zur Bekämpfung der Luftverunreinigung herangezogen werden können, in keiner Weise erschöpfend ist. Es sollte hier nur ein kurzer Einblick in die mannigfaltigen Aspekte gegeben werden, unter denen die Probleme der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung rechtlich erfaßt werden. Ohne den künftigen Arbeiten des Komi-

tees vorgreifen zu wollen, darf ich sagen, daß es auf dem Gebiete der Luftreinhaltung am ehesten vorstellbar erscheint, in einer sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. gründenden Norm in umfassender Weise Maßnahmen der Überwachung der Umwelt auf Luftverunreinigung zu treffen. Ich darf in diesem Zusammenhang auf den vierten Teil des vom Nationalrat im Jahre 1969 beschlossenen Strahlenschutzgesetzes verweisen. Dieser sieht eine behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigung sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vor, wenn die Strahlungsintensität auf Grund der radioaktiven Verunreinigung ein Ausmaß übersteigt, bei dem nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lebens

oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft besteht.

Zur Frage der Ausgangspunkte für legalistische Lösungen der Probleme der Umwelthygiene möchte ich abschließend allgemein folgendes zu überlegen geben: Es kann sowohl das konkrete menschliche Verhalten, das unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr herbeiführt, zum Anknüpfungspunkt der behördlichen Maßnahmen gewählt werden als auch das von der Rechtsordnung zu schützende Gut, welches von der Gefahr bedroht wird. Bei der Wahl des Ausgangspunktes sollte in erster Linie bedacht werden, daß es der Mensch ist, dessen physische und psychische Integrität vor nachteiligen Veränderungen der Umwelt geschützt werden soll.

Arbeitsgemeinschaft Naturparke — ein Gremium zur Koordinierung und Unterstützung

Im letzten Jahrzehnt stieg das Bedürfnis vor allem der städtischen Bevölkerung nach Erholung in der freien Natur ständig an, es wurden daher in aller Welt zielbewußte Maßnahmen zur Pflege der Erholungslandschaft eingeleitet.

In zeitgemäßer Weiterentwicklung der seinerzeitigen Vorstellungen des englischen Landschaftsgartens entstanden Naturparke als Stätten der Erholung. In Österreich wurde diese Entwicklung besonders im Bundesland Niederösterreich systematisch gefördert, und so entstand hier 1962 der erste österreichische Naturpark in Sparbach. Im Mai 1966 wurde vom Hauptverband der Wald- und Grundbesitzerverbände Österreichs (jetzt Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs) und vom Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club der Versuch unternommen, eine gemeinsame Plattform für alle an den Fragen der Erholung im ländlichen Raum interessierten Verbände und Institutionen zu schaffen. Eine weitere Unterstützung erhielt dieser Gedanke bei der im Oktober 1966 vom Österreichischen Naturschutzbund und der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung in Bad Ischl abgehaltenen Tagung „Naturparke — Quellen der Gesundheit“. Auch der Österreichische Naturschutzbund trat Anfang des Jahres 1967 für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für Naturparke ein. Über Initiative des Österreichischen Gemeindebundes kam es sodann zu einer zielführenden Koordinierung aller dieser Bestrebungen und am 31. Jänner 1968 zum einvernehmlichen Beschluß, eine Arbeitsgemeinschaft für Naturparke zu gründen, an welcher

- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Fremdenverkehr,
- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftspolitische Abteilung,
- der Österreichische Städtebund,
- der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs,
- das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Österreichische Fremdenverkehrswerbung,
- die Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [1970_5-6](#)

Autor(en)/Author(s): Havlasek Richard

Artikel/Article: [Rechtliche Aspekte der Umwelthygiene. 148-151](#)